

RS OGH 1987/4/9 13Os140/86

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 09.04.1987

Norm

StGB §166 Abs1

Rechtssatz

Für den Begriff der Hausgemeinschaft im Sinn des§ 166 Abs 1 StGB ist die persönliche Nahebeziehung entscheidend, wie sie bei einem familiären Zusammenleben üblich ist; diese muß über die für einen bloßen Besuch charakteristische Zeitspanne hinausgehen. Bei einem kurzfristigen (für eine Woche geplanten, noch dazu durch Spitalsaufenthalte unterbrochenen) Besuch kann jedenfalls von einem dem Zusammenleben im Familienkreis entsprechenden gemeinschaftlichen Wohnen keine Rede sein.

Entscheidungstexte

- 13 Os 140/86

Entscheidungstext OGH 09.04.1987 13 Os 140/86

Veröff: SSt 58/27

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1987:RS0095020

Dokumentnummer

JJR_19870409_OGH0002_0130OS00140_8600000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at